



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.: 92.717-2a/61

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 15. Juni 1961, mit dem die niederösterreichische Landarbeitsordnung abgeändert wird.

Zu G.Zl. 39 ex 1961 vom 15. Juni 1961.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 24. JULI 1961
Zl.: 39/1 Präs. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n.

=====

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. Juni 1961, womit die niederösterreichische Landarbeitsordnung abgeändert wird, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

In legistischer Hinsicht wird jedoch bemerkt, daß es im Titel des Gesetzesbeschlusses statt "womit" besser "mit dem" lauten könnte.

Der Eingang des Gesetzesbeschlusses hätte zu lauten: "Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 297/1957, BGBl.Nr. 241/1960 und BGBl.Nr. 97/1961, beschlossen:".

20. Juli 1961

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walther

Amt der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle

21. JULI 1961

Landtagskanzlei

Bearb.

Belegat
Stempel